

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen häwa (schweiz) ag

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie werden von unserem Vertragspartner durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (2) Für den Geschäftsverkehr zwischen der häwa (schweiz) ag und dem Vertragspartner gelten die nachstehenden Bedingungen, die etwaigen anderslautenden Bedingungen, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Falle vorgehen.
- (3) Bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.
- (4) Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig. Unsere Angaben über Gewichte der Ware, sowie über Mass und Gewicht der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.
- (5) Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

2. Angebote, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Bestellungen bzw. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Uns erteilte Angebote können wir innerhalb von 4 (vier) Wochen annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich zu treffen; dies gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags. Mündliche Nebenabreden sind im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht getroffen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (4) Die genannten Unterlagen werden dem Vertragspartner persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf unser Verlangen sind sie uns zurück zu geben.

3. Preise, Preisänderungen, Verpackung

- (1) Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung oder Leistungsübergabe gültigen Preisen (Tagespreis) berechnet, wobei für noch nicht in Fertigung genommene Ware beiden Vertragsparteien Rücktrittsrecht zusteht. Die Preise gelten in SFR (zuzüglich MWST) und verstehen sich für LKW- und Paketsendungen unverpackt, verzollt und unter Zugrundlegung des bei Lieferung gültigen offiziellen mittleren Umrechnungskurses, sowie des gültigen Zolltarifes für den Warenverkehr mit dem Land unserer eigenen Lieferfirma. Ausnahmen hiervon haben nur aufgrund schriftlicher Abmachungen Gültigkeit.
- (2) Bei Bestellung kleineren Mengen bleibt ein angemessener Mindermengenaufschlag vorbehalten, ebenso bei der Herstellung neuer Typen die Berechnung von anteiligen Einrichtungskosten.
- (3) Die Verpackung für LKW-Sendungen sind im Preis nicht eingeschlossen. Die Kosten für Verpackung werden zusammen mit dem Porto verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Lieferzeit, Teilleistungen, Annahmeverzug

- (1) Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist setzt sich in jedem Falle die Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen voraus. Des Weiteren ist für unsere Lieferverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung von Mitwirkungs- und Vorleistungspflichten des Bestellers Voraussetzung.
- (2) Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben ungeachtet des Umstandes, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige, eine Lieferfrist verlängernde Umstände sind unter anderem: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoff- oder Kohlenmangel, Betriebsstörungen, Fabrikations-Ausschuss, Streik oder andere unverschuldete Ereignisse. Können die bestellten Waren infolge derartiger Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden, so erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei irgendwie geartete Ansprüche.

- (3) Wird durch unverschuldete Hindernisse, ähnliche Umstände oder durch höhere Gewalt die Leistung auf Dauer unmöglich, tritt Freiheit von der Lieferverpflichtung ein.
- (4) Wir sind zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen in Teilleistungen berechtigt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Bei Abrufaufträgen besteht die Verpflichtung, die gesamte Vertragsmenge bzw. die Restliefermenge soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss abzurufen und abzunehmen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist die restliche Vertragsmenge unserem Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr zu liefern und in Rechnung zu stellen.
- (5) Schadenersatzforderungen bei verzögerten Lieferungen (z.B. Konventionalstrafe) sind in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Versand, Versicherung, Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Spedition, Paket-Dienst oder eigene Versandeinrichtung. Verlangt unser Vertragspartner eine abweichende Versandart (z.B. Selbstabholer) trägt er die hierdurch entstehende Mehrkosten.
- (2) Auf schriftliches Verlangen unseres Vertragspartners werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten tragen der Besteller. Im Übrigen sind wir zum Abschluss einer Transportversicherung nicht verpflichtet.
- (3) Die Ware reist in jedem Falle auf Gefahr des Bestellers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme oder Absendung aus von uns nicht vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (4) Auf Verlangen des Bestellers können Sendungen mit Express versandt werden. Die Express-Gebühren werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

6. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Nebenforderungen eingeschlossen) Eigentum der häwa (schweiz) ag. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes auf einem unserer Konten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- (2) Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware als Kreditunterlage zu verwenden, insbesondere sie zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschliesslich MWST) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt sind. Mängelrügen müssen schriftlich erhoben werden innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung bei Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemässen Eingangsuntersuchung, die in jedem Falle auch eine probeweise Verarbeitung bzw. eine probeweisen Verbrauch einschliesst, festgestellt werden konnten, bzw. innerhalb von acht Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn dieser im Rahmen einer ordnungsgemässen Eingangsuntersuchung nicht entdeckt werden konnte.

- (2) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wird nur in der Weise gehaftet, dass die fehlerhaften Stücke je nach Vereinbarung ausgebessert oder ersetzt werden.
- (3) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der im Katalog angegebenen Spezifikation und Einsatzbereich. Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz eines unserer Produkte ausserhalb der Spezifikation / Einsatzbereich, die im jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Katalog angegeben sind, entstehen, ist ausgeschlossen.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, zunächst ein Muster zur Fertigungsfreigabe zu liefern. Die Lieferung der bestellten Stückzahl erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe des Musters durch den Besteller.
- (5) Sendungen mit allfälliger Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betr. Transport-Anstalt zwecks Tatbestandsaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Reklamationen sind innerhalb drei Arbeitstagen nach Ankunft der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (6) Alle an uns gelieferten Waren und Produkte sind vom Lieferanten gemäss den aktuell gültigen einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen sowie gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen, nur einwandfreie Ware darf bei uns abgeliefert werden.

8. Export- und Importbestimmungen

- (1) Unser Kunde hat Kenntnis davon genommen, dass die von uns gelieferten Waren Export- bzw. Importbestimmungen unterliegen können und verpflichtet sich, diesen Bestimmungen nachzukommen.
- (2) Alle Produkte und technisches Know-How werden von uns unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Produkten, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen dieser Bestimmungen ist untersagt.
- (3) Unser Kunde muss sich selbstständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren. Unabhängig davon ob unser Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Die häwa (schweiz) ag hat keine Auskunftspflicht.
- (4) Jede Weiterbelieferung von Produkten durch den Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der häwa (schweiz) ag, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
- (5) Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Produkte direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: «Entity List», «Denied Persons List», Specifically Designated Nationals and Blocked Persons) stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Produkte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.
- (6) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadenersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
- (7) No-Russia-Klausel
- (a) Unser Kunde darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2015 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

- (b) Unser Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (a) nicht durch Dritte im weiteren Verlauf der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird, die den Zweck von Absatz (a) vereiteln würden.
- (c) Unser Kunde hat ein angemessenes Überwachungssystem einrichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer aufzudecken, die den Zweck von Absatz (a) vereiteln würden.
- (d) Jeder Verstoss gegen die Absätze (a), (b) oder (c) stellt einen wesentlichen Verstoss gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemassnahmen zu verlangen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Beendigung dieser Vereinbarung; und
 - (ii) Eine Vertragsstrafe in Höhe von (35) % des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Ware, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- (e) Unser Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (a), (b) oder (c) zu informieren, einschliesslich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (a) vereiteln könnten. Der Käufer stellt dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (a), (b) und (c) innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.
- (f) An uns geliefertes Material muss embargofrei sein. Es darf weder russischen noch belarussischen Ursprung haben noch aus Russland oder Belarus ausgeführt worden sein.

9. Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Jede Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzug, porto- und spesenfrei zu erfolgen. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, wird unsere Forderung dreissig Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- (2) Bei Überschreitung eines Zahlungsziels und bei Schuldnerverzug stehen uns als Mindestschaden die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Wechsel und Checks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel und Checks gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung als Zahlung.
- (4) Grundlage unseres Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Werden Gründe bekannt, die Anlass zur berechtigten Zweifel an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geben, z.B. bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, falls nicht in angemessener Frist eine dingliche Sicherheit oder Bankbürgschaft bestellt ist.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns bzw. unseren Lieferwerken anerkannter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
- (6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz in Widen
- (2) Gerichtsstand für alle Arten von Streitigkeiten mit Vertragspartnern ist Widen. Wir halten uns das Recht vor, wahlweise auch am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners zu klagen.
- (3) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so tritt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Stand: 11.2024